

Bedingungen für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzähler

Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern vorübergehend zu anderen Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern der Stadtwerke Nortorf AöR zu benutzen. Der Grundpreis hierfür beträgt **einmalig 225,00 €**, die Leihgebühr beträgt pro Hydrantenstandrohr **2,00 €/Tag**, die Kosten beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Beim Empfang eines Standrohrs ist sofort eine Kautions von **400,00 €** an der Kasse der Stadtwerke zu hinterlegen oder im Vorwege entsprechend zu überweisen. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohrzählers gegen Vorlage der Quittung wieder ausgehändigt oder verrechnet.

Die angegebenen Kosten für die Bereitstellung und Benutzung der Standrohre gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die über den Standrohrzähler gelieferte Wassermenge wird zu den jeweils gültigen Tarifpreisen der Stadtwerke Nortorf abgerechnet.

Der Auftraggeber bestätigt den ordnungsgemäßen Empfang und verpflichtet sich, für alle Beschädigungen (auch z.B. durch Frost) sowie Verlust zu haften und den Stadtwerken Nortorf vollen Ersatz zu leisten. Das Standrohr darf nur im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Nortorf AöR eingesetzt werden. Es ist nach Gebrauch unverzüglich bei den Stadtwerken wieder abzugeben.

Beim Aufsetzen des Standrohres auf den Hydranten ist darauf zu achten, dass der Dichtungsbereich sauber und sandfrei ist. Bei Verwendung des entnommenen Wassers als Trinkwasser müssen die Montage, die Desinfektion und die Demontage des Standrohrzählers kostenpflichtig von den Stadtwerken vorgenommen werden. Für diese Leistungen berechnen die Stadtwerke pro Standrohr **69,00 € inkl. gesetzl. Mwst.**

Der Auftraggeber hat die Verpflichtung, die angeschlossene Kundenanlage (Schläuche, Kupplungen, Armaturen etc.) vorschriftsmäßig zu desinfizieren. Hier bieten die Stadtwerke ihre Fachberatung sowie den Verkauf von Desinfektionsmittel an.

Weiterhin übernimmt der Auftraggeber die Pflicht zur Sicherung der Verkehrswege im Bereich der aufgesetzten Standrohre. Stehen dem Auftraggeber die hierfür benötigten Gerätschaften (Gitter, Schilder, o. ä.) nicht zur Verfügung, können die Stadtwerke zur Unterstützung beauftragt werden. Die Stadtwerke geben dann ihren Mehraufwand an und stellen diesen dem Auftraggeber in Rechnung.

Die Pflicht zur ständigen Kontrolle aller durchgeführten Maßnahmen zur Verkehrswegsicherung verbleibt in jedem Falle beim Auftraggeber.

Während des Betriebes muss der Hydrant stets voll geöffnet sein. Die benötigte Wassermenge ist nur über die am Standrohrzähler befindliche Absperrarmatur zu regeln.

Bei Frostgefahr ist das Standrohr vom Auftraggeber immer dann zu entfernen, wenn keine größeren Wasserabnahmen mehr stattfinden (z.B. nachts). Bei jedem erneuten Aufsetzen ist eine Desinfektion durchzuführen, in die der Auftraggeber im Bedarfsfälle bei der Aufstellung des Standrohrzählers vom Montagepersonal der Stadtwerke eingewiesen wird. Bauliche Veränderungen am Standrohrzähler sind nicht statthaft.

Beträgt die Mietdauer mehr als 4 Wochen, verpflichtet sich der Auftraggeber den Standrohrzähler jeweils am ersten Montag des Monats unaufgefordert vorzuführen. Bei Unterlassung einer Vorführung und nach einer schriftlichen Aufforderung durch die Stadtwerke, werden 100m³ Wasserverbrauch angenommen und berechnet.

Für das Vertragsverhältnis gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und ihre Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.